



Allgemeinverfügung Nr. 39-2025-03

des Landkreises Stade zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

Sämtliches im Landkreis Stade gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) in Haltungen mit mehr als 50 Tieren ist ab sofort ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung),

zu halten. Hobbyhaltungen von Geflügel mit einer Gesamtzahl bis 50 Stück sind somit ausgenommen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) sowie § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV).

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (HPAI - Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern. Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der genannten Verordnung insbesondere die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln vermieden werden kann.

Als einzig wirksame Isolierungsmaßnahme im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 GeflPestSchV anzusehen. § 13 Abs. 1 S. 1 GeflPestSchV konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Ausweislich des Befundes des LVI Oldenburg vom 24.10.2025 ist auch im Landkreis Stade bei einem Kranich Influenza A-Virus vom Typ H5 nachgewiesen worden. Der Befund wurde vom FLI bestätigt. Inzwischen wurden fast 50 weitere tote bzw. moribunde Wildvögel gemeldet, die eingesammelt und beprobt werden. Darunter befinden sich über 35 Kraniche. Es sind weitere positive Befunde ermittelt worden und es ist davon auszugehen, dass bei den weiteren Tieren das HPAI-Virus nachgewiesen wird, wie dies bereits bei Wildvögeln und insbesondere bei Kranichen im gesamten Bundesgebiet der Fall war. Der Landkreis Stade weist mit 1.944.027 Stück gehaltenem Geflügel (sowohl Hobbyhaltungen als auch gewerbliche Stall- und Freilandhaltungen) eine sehr hohe Geflügeldichte auf. Zudem ist der Landkreis Stade ein Wildvogeldurchzugs- und Brutgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel und im Landkreis Stade sind diverse Flüsse (u. a. Elbe, Oste, Schwinge, Lühe, Este) sowie Feuchtgebiete (verschiedene Moorgebiete und großflächige Außendeichbereiche) vorhanden. Diese Gebiete werden von verschiedenen Wildvögeln zur Futtersuche und als Rastplätze genutzt. Auch mehrere avifaunistisch wertvolle Bereiche liegen im Landkreis Stade, in denen regelmäßig wildlebende Wat- und Wasservögel rasten und brüten. Und schließlich werden auch abgeerntete Äcker, insbesondere die zahlreich vorhandenen Maisanbauflächen, von Wildgänsen und seit einiger Zeit auch von Kranichen für die Futtersuche genutzt.

Für die Geflügelhalterinnen und -halter im Landkreis Stade besteht die Gefahr, dass es durch die Ausbreitung von HPAI-Viren in Wildvögeln zu Einträgen in ihre jeweiligen Bestände kommt. Insbesondere in gewerblichen Haltungen von Nutzgeflügel kann dies zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen. Für jeden Geflügelbestand ist ein Ausbruch der Geflügelpest zudem mit großem Tierleid verbunden. Bei einer Videokonferenz des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 28.10.2025 mit Vertretern des FLI, der Landkreise und des LAVES wurde die außerordentliche Dynamik des Geflügelpest-Geschehens einmal mehr deutlich gemacht. Daher müssen nun Maßnahmen ergriffen werden, um insbesondere Wirtschaftsgeflügelbestände, aber auch Geflügel generell, bestmöglich zu schützen. Zur Verhinderung eines Eintrags des HPAI-Virus in Geflügelbestände kann die Anordnung der Stallpflicht für Geflügel eine geeignete Präventionsmaßnahme sein. Auch wenn derzeit keine Niedersachsenweite Anordnung der Stallpflicht für Geflügel geplant ist, können die einzelnen Landkreise jedoch individuell entscheiden, ob, in welchem Umfang sie eine solche Stallpflicht anordnen. Seuchenausbrüche in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Infektionen größerer Wirtschaftsgeflügelbestände nur in sehr seltenen Fällen im Zusammenhang mit dem Primärausbruch in einer Kleinstgeflügelhaltung gestanden haben. In einem Kleinstbestand wird es nicht zu einer so großen Viruslast kommen wie in einem gewerblichen Wirtschaftsgeflügelbestand mit mehreren tausend Tieren. Hobbybestände bedeuten daher ein eher geringeres Risiko, die Seuche zu verschleppen.

Aufgrund der Durchführung dieser Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 GeflügelpestSchV ist zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel eine Aufstallung des Geflügels für Haltungen mit mehr als 50 Stück Geflügel im gesamten Kreisgebiet anzuordnen. Diese Risikobewertung wird ständig an die aktuellen Erkenntnisse angepasst und erforderlichenfalls werden weitere Maßnahmen eingeleitet.

Das Friedrich-Loeffler-Institut stuft in seiner jüngsten Risikoeinschätzung das Risiko des Aufflammens der Geflügelpest in der Wildvogelpopulation sowie des Wiedereintrags des Virus durch den herbstlichen Vogelzug mit einer anschließenden Verbreitung in der Wildvogel- und Wasservogelpopulation als hoch ein. Das Risiko einer Übertragung des HPAIV H5 auf Hausgeflügel und gehaltene Vögel in Deutschland wird ebenfalls als hoch eingestuft. Auch das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird ebenfalls als hoch eingeschätzt, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln, wie sie im Landkreis Stade zahlreich vorhanden sind.

Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel sollten nach Auffassung des Instituts intensiviert sowie die Biosicherheit in Geflügelbetrieben überprüft werden.

Unstrittig ist, dass das Vogelgrippevirus in der Wildvogelpopulation zirkuliert und die Möglichkeit eines Eintrages des Krankheitserregers in Hausgeflügelbestände permanent gegeben ist. Hinzu kommt, dass derzeit unzählige mutmaßlich an der Geflügelpest verendete oder auch moribunde Kraniche im gesamten Kreisgebiet aufgefunden werden (Massensterben) und einen hohen Infektionsdruck auf die Hausgeflügelbestände ausüben, da die Viruslast außergewöhnlich hoch ist.

Der Schutz von Geflügelbeständen vor einem Eintrag von HPAIV ist von größter Bedeutung. Die Aufstallung von Freilandgeflügel stellt eine wirksame Methode zur Verminderung des Einschleppungsrisikos dar.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren wird das Risiko der Einschleppung und Verbreitung des HPAI-Virus in den Landkreis Stade insgesamt als hoch eingestuft. Die Aufstallungspflicht stellt die derzeit einzige wirksame Maßnahme dar, um den Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenem Geflügel zu unterbinden und so eine Einschleppung des Virus zu verhindern. Ergänzende Biosicherheitsmaßnahmen, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen oder Zugangsbeschränkungen sind zwar hilfreich, genügen allein aber nicht, um eine Infektion über Wildvögel sicher auszuschließen.

Im Landkreis Stade wird die Aufstallungspflicht für Bestände ab 50 Stück Geflügel angeordnet. Diese Schwelle trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung und stützt sich auf Artikel 23 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2020/687, der bei einem Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza für Tierhaltungen mit weniger als 50 Tieren Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Kapitels II dieser Verordnung vorsieht.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Infektionen des Menschen mit diesen H5N1 Viren wurden bislang nicht bekannt, dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die Anordnung der Aufstallungspflicht ist geeignet und erforderlich, um eine Einschleppung und Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Sie stellt die mildeste Maßnahme dar, die derzeit einen wirksamen Schutz der Nutzgeflügelbestände gewährleisten kann. Eine zeitliche Befristung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt, da das Seuchengeschehen dynamisch verläuft und die Dauer des Vogelzugs nicht absehbar ist. Die Lage wird fortlaufend bewertet; eine Aufhebung der Aufstallungspflicht erfolgt, sobald sich die epidemiologische Situation nachhaltig entspannt und die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts dies zulässt. Insgesamt ist die Maßnahme verhältnismäßig, da sie in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der drohenden Gefahr steht und keine weniger belastenden, gleich wirksamen Alternativen bestehen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag festgelegt, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Stade die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Stade, den 30.10.2025

Landkreis Stade
Der Landrat

Seefried

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**VO (EU) 2018/1882**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflPestSchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – **TierGesG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I. 1938)

in der jeweils gültigen Fassung